

KAPITALERHÖHUNG AUS FREI VERWENDBAREM EIGENKAPITAL – EINE ÜBERSICHT

DAS WICHTIGSTE IM ÜBERBLICK

- Die Kapitalerhöhung aus frei verwendbarem Eigenkapital nach Art. 652d OR ermöglicht es einer Aktiengesellschaft, bestehendes frei verwendbares Eigenkapital in Aktienkapital umzuwandeln.
- Benötigt wird grundsätzlich eine aktuelle geprüfte Jahresrechnung oder Zwischenbilanz mit einer positiven Zusicherung der Revisionsstelle als Deckungsnachweis.
- Mit der Prismemitteilung 2/26 vom 9. Juni 2026 hat das Eidgenössische Handelsregisteramt (EHRA) die Anforderungen an den Deckungsnachweis präzisiert.
- Praktisch relevant sind die Klarstellungen insbesondere für Gesellschaften mit eingeschränkter Revision oder einem Revisionsverzicht (Opting-Out).
- Steuerlich entscheidend ist die Wahl der für die Umwandlung verwendeten Eigenkapitalpositionen: Die Umwandlung von **Gewinnreserven** hat Verrechnungs- und Einkommenssteuerfolgen zur Folge (Gratisaktien), während die Umwandlung von **Reserven aus Kapitaleinlagen** steuerneutral bleibt.

ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

Bei einer Kapitalerhöhung wird in der Praxis das Kapital meist durch Einschuss von neuen Mitteln, namentlich Bargeld oder Sacheinlagen, erhöht. Nach Art. 652d OR kann das Aktienkapital einer Aktiengesellschaft aber auch durch **Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital** erhöht werden. Anders als z.B. bei einer Barkapitalerhöhung erhält die Gesellschaft dadurch **keine neuen Mittel**. Vielmehr wird das neu geschaffene Aktienkapital zu Gunsten der bestehenden Aktionäre durch bereits bestehendes frei verwendbares Eigenkapital der Gesellschaft liberiert. Den

bestehenden Aktionären werden die neuen Aktien ohne eigene Liberierungspflicht im Verhältnis ihrer bestehenden Beteiligung zugeteilt. Man spricht deshalb auch von der Schaffung von "**Gratis-Aktien**". Anstelle der Ausgabe neuer Aktien kann die Kapitalerhöhung auch durch eine Erhöhung des Nennwerts der bestehenden Aktien umgesetzt werden.

Wirtschaftlich und buchhalterisch handelt es sich um eine reine **Eigenkapitalumschichtung**: Das Aktienkapital erhöht sich, während die frei verwendbaren Eigenkapitalpositionen entsprechend reduziert werden. Weder die Höhe des Eigenkapitals noch die Bilanzsumme verändern sich dadurch. Diese Form der Kapitalerhöhung eignet sich daher insbesondere zur **Kapitalisierung von Reserven**, ohne dass die Aktionäre zusätzliche Mittel leisten müssen.

DECKUNGSNACHWEIS

FREI VERWENDBARES EIGENKAPITAL

Die Besonderheit der Kapitalerhöhung aus frei verwendbarem Eigenkapital liegt wie erwähnt darin, dass der Gesellschaft keine neuen Mittel zufließen. Umso wichtiger ist es, dass die verwendeten Eigenkapitalpositionen tatsächlich frei verwendbar sind. Dem Nachweis der Deckung des Erhöhungsbetrages und dessen freien Verwendbarkeit (sog. "**Deckungsnachweis**") kommt daher eine zentrale Bedeutung zu.

Als **frei verwendbar** wird das Eigenkapital qualifiziert, wenn das ausgewiesene Eigenkapital weder gesetzlich noch statutarisch gebunden ist und auch aufgrund der konkreten Bilanzsituation (insbesondere das Fehlen einer Überschuldung) nicht gesperrt ist. Vereinfacht gesagt ist nur derjenige Teil des Eigenkapitals frei verwendbar, der nach Deckung von Verlusten, Einhaltung der

gesetzlichen Sperrquoten und Beachtung statutarischer Zweckbindungen, als **ausschüttbarer Bilanzgewinn oder ausschüttbare Reserve** verbleibt.

Der Erhöhungsbetrag im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus frei verwendbarem Eigenkapital muss von Gesetzes wegen durch eine von der Generalversammlung der Aktionäre genehmigte und durch einen zugelassenen Revisor geprüfte Jahresrechnung bestätigt sein. Ausgangspunkt ist daher stets die Vorlage einer von der Generalversammlung genehmigten **geprüften Jahresrechnung** als Deckungsnachweis (Art. 652d Abs. 2 OR). Diese muss durch einen zugelassenen Revisor geprüft worden sein (Art. 652d Abs. 2 Ziff. 1 OR). Liegt der Bilanzstichtag im Zeitpunkt des Generalversammlungsbeschlusses mehr als sechs Monate zurück, muss ein **geprüfter Zwischenabschluss** eingeholt werden (Art. 652d Abs. 2 Ziff. 2 OR i.V.m. Art. 960f OR).

STRITTIGE PUNKTE BEIM DECKUNGSNACHWEIS UND PRÜFUNGSSTANDARDS

Der genaue Wortlaut des Deckungsnachweises (also Jahres- oder Zwischenabschluss und Prüfungsbericht) war lange umstritten. Das Kernproblem liegt darin, dass die eingeschränkte Revision lediglich eine negative Zusicherung nach Art. 729a OR vermittelt, also der Revisor lediglich bestätigt, dass ihm keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die auf eine Nichteinhaltung hindeuten. Eine ordentliche Prüfung verlangt hingegen vom Revisor eine positive Zusicherung, dass die Jahresrechnung den anwendbaren Vorschriften entspricht (Art. 728a Abs. 1 Ziff. 1 OR).

Bereits 2020 stellte das EHRA klar, dass es sich beim Nachweis der "Deckung des Erhöhungsbetrags" um ein positives Prüfungsurteil handeln müsse (REPRAX 1/2020, S. 111). Eine negative Zusicherung aus einer eingeschränkten Revision genügt den Anforderungen von Art. 652d Abs. 2 OR nicht. Eine ordentlich geprüfte Jahresrechnung liefert stets einen genügenden Deckungsnachweis.

NEUE PRAXISMITTEILUNG DES EHRA

Unklar war jedoch, wie dies bei **Gesellschaften mit eingeschränkter Revision** (Art. 727a Abs. 1 OR) oder bei **Gesellschaften mit Revisionsverzicht** (Art. 727a Abs. 2 OR) umzusetzen ist.

Die neue Praxismitteilung EHRA 2/26 präzisiert nun die Anforderungen:

- **Gesellschaften mit eingeschränkter Revision:** Basiert die Kapitalerhöhung auf einer Jahresrechnung oder einer Zwischenbilanz mit eingeschränkter Prüfung, muss der Prüfer **zusätzliche Prüfungshandlungen** durchführen, die zumindest die freie Verwendbarkeit des umzuwandelnden Eigenkapitals abdecken, und eine **positive Zusicherung** in dieser Hinsicht abgeben.
- **Gesellschaften mit Opting-Out:** Die Jahresrechnung oder der Zwischenabschluss muss zunächst zumindest eingeschränkt geprüft werden. Es gelten dieselben zusätzlichen Prüfungshandlungen und Anforderungen an die positive Zusicherung wie bei Gesellschaften mit eingeschränkter Revision.

PFLICHTHINWEIS FÜR EINGESCHRÄNKT GEPRÜFTE ABSCHLÜSSE

In Absprache mit der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) verlangt das EHRA, dass **bei eingeschränkt geprüften Abschlüssen** in die Prüfungsbestätigung nach Art. 652f Abs. 1 OR neben der Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit folgender **schriftlicher Hinweis** aufzunehmen ist: *"Es wurden zusätzliche Prüfungshandlungen nach den Schweizer Standards für andere Dienstleistungen im Bereich der Wirtschaftsprüfung durchgeführt."* Fehlt dieser Hinweis, ist mit einer Rückweisung der Anmeldung durch das Handelsregisteramt zu rechnen.

GENERALVERSAMMLUNGSBESCHLUSS

Die Generalversammlung beschliesst die Kapitalerhöhung in einem **öffentlich zu beurkundenden Beschluss mit qualifizierter Mehrheit** nach Art. 704 Abs. 1 Ziff. 3 OR. Die öffentliche Urkunde muss explizit festhalten, dass die Liberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital erfolgt.

KAPITALERHÖHUNGSBERICHT UND PRÜFUNGSBESTÄTIGUNG

Der Verwaltungsrat bestimmt, welche **Eigenkapitalpositionen** in Aktienkapital umgewandelt werden sollen, und prüft deren freie Verwendbarkeit. Dabei sind insbesondere Verlustvorträge, gesetzliche Reserven, statutarische Bindungen, eigene Aktien sowie weitere kapitalschutzrechtliche Einschränkungen zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat erstellt sodann einen **Kapitalerhöhungsbericht** (Art. 652e Ziff. 3 OR). Darin legt er dar, dass und weshalb die umzuwandelnden Eigenkapitalpositionen frei verwendbar sind und der Erhöhungsbetrag vollständig gedeckt ist.

Ein zugelassener Revisor bestätigt in einer **schriftlichen Prüfungsbestätigung**, dass der Kapitalerhöhungsbericht vollständig und richtig ist (Art. 652f Abs. 1 OR).

Der Kapitalerhöhungsbericht des Verwaltungsrates und die dazugehörige Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisors ergänzen die geprüfte Jahresrechnung als Deckungsnachweis, indem der Verwaltungsrat die freie Verwendbarkeit des Eigenkapitals begründet und der Revisor die Vollständigkeit und Richtigkeit des Berichts bestätigt.

In der Praxis war häufig unklar, welche Rolle der Prüfbericht zur Jahresrechnung und die Prüfungsbestätigung zum Kapitalerhöhungsbericht spielen. Die Praxismitteilung EHRA 2/26 stellt nun klar, dass der Deckungsnachweis und die Prüfungsbestätigung zum Kapitalerhöhungsbericht zwar inhaltliche Überschneidungen aufweisen, aber **unterschiedliche Zwecke** erfüllen (namentlich betreffend Prüfobjekt und rechtliche Funktion) und deshalb nicht gleichgesetzt werden dürfen. Beide betreffen jedoch die Frage, ob das für die Kapitalerhöhung verwendete Eigenkapital tatsächlich frei verfügbar ist.

Der Prüfbericht einer ordentlich geprüften Jahresrechnung liefert nach Auffassung des EHRA immer eine positive Zusicherung und damit eine ausreichende Grundlage für die Prüfungsbestätigung zum Kapitalerhöhungsbericht. Da dies bei einer eingeschränkten Prüfung der Jahresrechnung nicht der Fall sei, müsse der

Prüfbericht zur Jahresrechnung durch zusätzliche Prüfungshandlungen und den erwähnten Pflichthinweis ergänzt werden.

Revisionsart	Zusicherung Jahresrechnung	Zusätzliche Prüfungshandlungen	Pflichthinweis
Ordentliche Revision	Positiv	Nein	Nein
Eingeschränkte Revision	Negativ	Ja	Ja
Opting-out	Mind. eingeschränkte Prüfung nötig →Negativ	Ja	Ja

FESTSTELLUNGSBESCHLÜSSE DES VERWALTUNGSRATES UND STATUTENÄNDERUNG

Nach Durchführung der Kapitalerhöhung stellt der Verwaltungsrat die ordnungsgemässe Durchführung der Kapitalerhöhung in einem wiederum **öffentlich zu beurkundenden Beschluss** fest und passt die **Statutenbestimmungen** über das Aktienkapital an.

HANDELSREGISTERANMELDUNG UND REGISTRIERUNG

Abschliessend werden die erforderlichen Unterlagen beim **Handelsregisteramt** zur Eintragung der Kapitalerhöhung eingereicht. Die Kapitalerhöhung wird erst mit Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt wirksam (Art. 936a Abs. 1 OR).

Mit der Handelsregisteranmeldung sind gemäss der Handelsregisterverordnung (HRegV) sämtliche Kapitalerhöhungsbelege einzureichen, namentlich der **Kapitalerhöhungsbericht** samt **Prüfungsbestätigung** (Art. 46 Abs. 3 lit. b HRegV) und der **Deckungsnachweis** (Art. 46 Abs. 3 lit. c HRegV).

Aus dem **Handelsregistereintrag** muss explizit hervorgehen, dass die Kapitalerhöhung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital erfolgt ist (Art. 48 Abs. 1 lit. i HRegV).

NACHLIBERIERUNG MIT FREI VERWENDBAREM EIGENKAPITAL

Von der Kapitalerhöhung aus frei verwendbarem Eigenkapital zu unterscheiden ist die Nachliberierung bestehender, nicht vollständig liberierter Aktien oder Partizipationsscheine nach Art. 634b OR bzw. Art. 656a Abs. 2 OR i.V.m. Art. 634b OR. Auch bei der Nachliberierung kann frei verwendbares Eigenkapital eingesetzt werden (Art. 634b Abs. 2 OR). Gemeinsam ist beiden Vorgängen die Notwendigkeit, nachzuweisen, dass die verwendeten Eigenkapitalpositionen tatsächlich frei verfügbar sind.

Der wesentliche Unterschied liegt im Ergebnis: Bei der Kapitalerhöhung wird das Aktienkapital erhöht. Bei der Nachliberierung bleibt die Kapitalziffer unverändert. Erhöht wird lediglich der Liberierungsgrad der bereits ausgegebenen Beteiligungsrechte.

Wird frei verwendbares Eigenkapital zur Nachliberierung eingesetzt, ist dessen freie Verwendbarkeit in gleicher Weise nachzuweisen und zu dokumentieren wie bei einer Kapitalerhöhung aus frei verwendbarem Eigenkapital.

STEUERRECHTLICHE ASPEKTE

Auf Stufe der Gesellschaft ist die Kapitalerhöhung aus frei verwendbarem Eigenkapital gewinnsteuerneutral, da lediglich eine Umschichtung innerhalb des Eigenkapitals erfolgt. Steuerlich entscheidend ist, welche Eigenkapitalpositionen umgewandelt werden. Werden **Gewinnreserven** (aus versteuertem Gewinn) in Aktienkapital umgewandelt, gelten die geschaffenen Gratisaktien bzw. Gratisnennwerterhöhungen als geldwerte Leistung und unterliegen der **Verrechnungssteuer von 35 %** (Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 VStV). Da der Gesellschaft keine Mittel zufließen, ist die Steuer auf die Aktionäre zu überwälzen oder von der Gesellschaft zu tragen (Aufrechnung ins Hundert); die Anwendung des Meldeverfahrens ist zu prüfen.

Beim **Aktionär** im Privatvermögen stellt die Zuteilung steuerbaren Vermögensertrag dar (Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG; Teilbesteuerung bei qualifizierten Beteiligungen). Werden demgegenüber **Reserven aus Kapitaleinlagen (KER)** umgewandelt, entfallen sowohl Verrechnungs- als auch Einkommenssteuer (Art. 5 Abs. 1bis VStG bzw. Art. 20 Abs. 3 DBG), sofern die KER handelsrechtlich gesondert verbucht und der ESTV gemeldet sind; das Kapital bleibt diesfalls nennwertgleich steuerfrei rückzahlbar.

Die Erhöhung des Nennwerts unterliegt zudem grundsätzlich der **Emissionsabgabe von 1 %** (Art. 5 Abs. 1 lit. a StG). Der Freibetrag von CHF 1 Mio. (Art. 6 Abs. 1 lit. h StG) gilt nur für entgeltlich liberierte Beteiligungsrechte und damit nicht für Gratisaktien. Keine Emissionsabgabe fällt indessen an, soweit Eigenkapital umgewandelt wird, auf dem die Abgabe bereits entrichtet wurde (z.B. seinerzeit als Agio einbezahlte KER).

FAZIT UND EMPFEHLUNGEN

Die Praxismitteilung EHRA 2/26 verändert die gesetzlichen Grundlagen der Kapitalerhöhung aus frei verwendbarem Eigenkapital nicht. Sie präzisiert jedoch die Anforderungen an den Nachweis der Deckung des Erhöhungsbetrags und schafft insbesondere für Gesellschaften mit eingeschränkter Revision und für Gesellschaften mit Opting-Out mehr Klarheit.

Im Zentrum steht die Frage, wie die freie Verwendbarkeit des umzuwandelnden Eigenkapitals nachzuweisen ist und welche Prüfungsunterlagen dem Handelsregisteramt einzureichen sind. Während die bisherige Praxis bei ordentlich geprüften Abschlüssen bestätigt wird, verlangt das EHRA bei eingeschränkter Revision und Opting-Out zusätzliche Prüfungshandlungen.

Für die Praxis bedeutet dies, die freie Verwendbarkeit des Eigenkapitals sorgfältig zu dokumentieren und den Prüfer rechtzeitig in die Vorbereitung der Transaktion einzubeziehen.

Die Revisionsstelle oder ein zugelassener Revisor sollten deshalb frühzeitig in die Vorbereitung der Kapitalerhöhung einbezogen werden. Fehlt der erforderliche Hinweis oder genügt die Prüfungsbestätigung den Anforderungen nicht, ist mit Beanstandungen des Handelsregisteramts zu rechnen.

In steuerlicher Hinsicht sind die umzuwandelnden Eigenkapitalpositionen sorgfältig auszuwählen: Während die

Umwandlung von Gewinnreserven Verrechnungssteuer-, Einkommenssteuer- und Emissionsabgabefolgen zur Folge hat, lassen sich diese durch den Rückgriff auf bestehende Reserven aus Kapitaleinlagen weitgehend vermeiden. Eine frühzeitige steuerliche Prüfung sowie eine saubere Dokumentation und Meldung der Reserven aus Kapitaleinlagen sind daher empfehlenswert.

AUTOREN



Thomas Stoltz

Partner

thomas.stoltz@baerkarrer.ch

T: +41 58 261 59 32



Susanne Schreiber

Partner

susanne.schreiber@baerkarrer.ch

T: +41 58 261 52 12



Julia Eiholzer

Senior Associate

julia.eiholzer@baerkarrer.ch

T: +41 58 261 59 36